

Rahmenordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

09. November 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Rahmenordnung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnungen

Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie und der Harmonisierung des Prüfungsgeschehens an allen Fakultäten der HTW Dresden gelten für die Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet werden, folgende Bestimmungen.

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge der HTW Dresden werden wie folgt geändert.
Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

§ 1b Bestimmungen für Prüfungen zum Wintersemester 2020/2021

(1) Mündliche Prüfungen, alternative Prüfungsleistungen in mündlicher Form und Verteidigungen können nach Absprache mit dem Prüfer mit Hilfe eines von der Hochschule bestimmten Videokonferenz-System durchgeführt werden. An diesen Prüfungen kann der Student nur teilnehmen, wenn er diesem Verfahren zustimmt und erklärt, dass sich keine anderen Personen unerlaubt in Täuschungsabsicht an der Prüfung beteiligen. Die Erklärung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer abzugeben.

(2) Schriftliche Prüfungen können in elektronischer Form nur in den Räumen der HTW Dresden und mittels Hardware, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, durchgeführt werden, soweit die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Die Entscheidung darüber gibt der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Modulprüfungen, die im verlängerten Prüfungsabschnitt des Wintersemesters 2020/2021 zu Beginn des Sommersemesters 2021 stattfinden.

(4) Die maximale Anzahl von Prüfungsleistungen, die gemäß Prüfungsordnung im Sommersemester 2021 liegen, darf zwölf nicht überschreiten. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen und Prüfungen, die dem Prüfungsabschnitt des Wintersemesters 2020/2021 zugeordnet sind.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für alle Prüfungsordnungen der HTW Dresden und für alle an der HTW Dresden immatrikulierten Studierenden für die Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 13. Oktober 2020 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 09.11.2020

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin